

# Temporäre Strassenreklamen

## Merkblatt

### Folgende gesetzliche Bestimmungen sind zu beachten:

Untersagt sind Strassenreklamen, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden oder durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen können (Art. 6 Strassenverkehrsgesetz SVG).

Das Anbringen von Reklamen jeglicher Art im Bereich von Autobahnen und Autostrassen ist untersagt (Art. 6 SVG).

### Ebenfalls unzulässig sind insbesondere Strassenreklamen (Art. 96 Signalisationsverordnung SSV):

- im Bereich von Kuppen und Bahnübergängen, von unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen oder Engpässen
- an oder auf Brücken und an oder in Unterführungen
- über die Fahrbahn gespannt
- an Pfosten von Signalen, an Signalen selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe
- die direkt auf die Fahrbahn oder das Trottoir aufgeschrieben sind
  
- die reflektieren, fluoreszieren oder lumineszieren
- die blenden, blinken oder durch wechselnde Lichteffekte wirken
- die sich bewegen oder projiziert werden
  
- in dichter Folge und solche, die zur Wegweisung nach einem bestimmten Fahrziel wiederholt aufgestellt werden (Kettenreklame)
- die auf abseits der Strasse gelegene Ziele hinweisen oder Ziele vorankündigen
- die übermässig gross oder aussergewöhnlich auffallend sind
- die mehr als 7m<sup>2</sup> Reklamenfläche aufweisen

Innerorts müssen freistehende Strassenreklamen mindestens 3 m vom Fahrbahnrand entfernt sein (Art. 97 SSV).

Ausserorts sind Fremdreklamen unzulässig (Art. 98 SSV).

### Aushang auf Privatgrund

Für den Aushang der Plakate auf Privatgrund müssen das Einverständnis des Grundeigentümers sowie eine Baubewilligung der Stadt Dietikon vorhanden sein. Ansonsten können die widerrechtlich angebrachten Plakate unter Kostenfolge für den Veranstalter entfernt werden.

Stadtpolizei  
Tel. 044 740 17 77  
Fax 044 744 35 22  
stadtpolizei@dietikon.ch  
www.dietikon.ch